



Stand: 10.11.2021

Hinweise zum Einsatz von Freiwilligendienstleistenden in Kooperation mit außerschulischen Partnern im Rahmen des Aktionsprogramms „Startklar in die Zukunft“ für öffentliche Schulen mit bis zu 300 Schülerinnen und Schülern

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

mit dem Aktionsprogramm „Startklar in die Zukunft“ sollen Kinder und Jugendliche bei der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie unterstützt werden. Als ein Baustein des Aktionsprogrammes erhalten öffentliche allgemein bildende und berufsbildende Schulen die Möglichkeit, bis zum Ende des Schuljahres 2022/2023 Freiwilligendienstleistende einzusetzen. Der Freiwilligendienst kann gemäß der Vorgaben des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) oder des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) abgeleistet werden. Das Niedersächsische Kultusministerium stellt für diese Maßnahme 1 Million Euro zur Verfügung, die den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) zur Verteilung an antragsberechtigte Schulen zugewiesen werden.

Zum Verfahren werden Ihnen nachfolgende Hinweise gegeben:

Antragsverfahren:

Antragsberechtigt sind öffentliche Schulen mit bis zu 300 Schülerinnen und Schülern. Der Einsatz von Freiwilligen kann bis zu einer Dauer von 12 Monaten erfolgen. Der Einsatz der Freiwilligen muss spätestens bis zum 31.07.2023 beendet sein. Bitte beachten Sie, dass die Schlussabrechnung jedoch schon bis spätestens 30.06.2023 bei den RLSB eingegangen sein muss. Die Freiwilligendienstleistenden dürfen höchstens für 19,9 Stunden an Ihrer Schule eingesetzt werden.

Je antragsberechtigter Schule kann nur ein Antrag bewilligt werden. Sollte der Einsatz der oder des Freiwilligen weniger als 6 Monate dauern oder wird der Einsatz in den ersten 6 Monaten beendet, wenden Sie sich bitte an Ihr schulfachliches Dezernat, um sich zu einem gegebenenfalls möglichen Ersatz-Einsatz beraten zu lassen.

Die Beantragung erfolgt für **allgemein bildende Schulen** mittels des Onlineformulars 2 unter: <https://www.rlsb.de/service/online-verfahren/aktionsprogramme/lernfoerderung/eproabs>.

Die **Berufsbildenden Schulen** verwenden das Onlineformular 3 unter: <https://www.rlsb.de/service/online-verfahren/aktionsprogramme/lernfoerderung/eprobbs>.

Die Freigabe der Mittel erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Ein Antrag kann nur berücksichtigt werden, wenn ein konkreter Kooperationspartner und die Höhe der

benötigten Haushaltsmittel bekannt sind; ein bloße Absichtsbekundung, eine Freiwillige oder einen Freiwilligen einzusetzen, reicht nicht aus. Der erforderliche Kooperationsvertrag zum Einsatz der oder des Freiwilligendienstleistenden darf erst nach Freigabe durch das zuständige schulfachliche Dezernat abgeschlossen werden.

Mit Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an Ihr schulfachliches Dezernat.

Die Mittel für den Einsatz von Freiwilligendienstleistenden stehen befristet in den Haushaltsjahren 2021 und 2022 zur Verfügung.

Ein Einsatz von Freiwilligen ist nach dem 31.12.2022 bis zum 31.07.2023 nur möglich, wenn von den antragsberechtigten Schulen nach Freigabe durch die RLSB die Rechtsverpflichtung bereits im Jahr 2022 eingegangen wurde.

Verfahren zum Vertragsabschluss:

Der Einsatz von Freiwilligendienstleistenden erfolgt nach Maßgabe der Regelungen des Erlasses „Der Einsatz von Freiwilligendienstleistenden in öffentlichen Schulen“ (RdErl. d. MK vom 01.08.2019). Nähere Erläuterungen, z. B. zum möglichen Einsatz von Freiwilligen, zu möglichen außerschulischen Partnern und zu den abzuschließenden Verträgen, finden Sie in der den Erlass ergänzenden Handreichung der RLSB „Einsatz von Freiwilligendienstleistenden in öffentlichen Schulen“, wobei die Kapitel IV und V der Handreichung nur in Bezug auf die Ausführungen zum Tätigkeitsort für Sie entscheidend sind, da die Freiwilligendienstleistenden lediglich stundenweise bei Ihnen eingesetzt werden dürfen.

Den Erlass, die Handreichung, sowie die von Ihnen zu nutzenden Kooperationsverträge (FD 09) und Unterlagen finden Sie hier: <https://www.rlsb.de/themen/schulorganisation/freiwilligendienste>.

Mit Fragen zur Vertragsgestaltung wenden Sie sich bitte an den für Ihre Schule zuständigen Fachbereich Nichtlehrendes Personal der RLSB.

Auszahlungsverfahren:

Die Auszahlung an den Kooperationspartner erfolgt über den Fachbereich Finanzen der zuständigen RLSB. Damit die Kosten ausgezahlt werden können, nutzen Sie bitte das auf der Internetseite <https://www.rlsb.de/themen/schulorganisation/freiwilligendienste> hinterlegte Formular FD 18 „ Abrechnung – Freiwilligendienstleistende in öffentlichen Schulen“ und laden dieses einschließlich des Rechnungsbeleges monatlich zur Auszahlung über das Onlineformular 4 unter: <https://www.rlsb.de/service/online-verfahren/aktionsprogramme/lernfoerderung/eproabrech> hoch.

Anträge zur Auszahlung können nur dann berücksichtigt werden, d.h. aus den Mitteln des Aktionsprogrammes finanziert werden, wenn die Mittel vorab im vorgesehenen Antragsverfahren (s.o.) freigegeben wurden und **die Unterlage zur Auszahlung bis spätestens 30.06.2023**

vorgelegt wird. Abrechnungen, die später eingehen, bzw. die auf einem Vertrag beruhen, der nicht vorab freigegeben wurde, sind aus Ihrem Schulbudget zu zahlen.

Bei Fragen zum Auszahlungsverfahren wenden Sie sich bitte an den für Ihre Schule zuständigen Fachbereich Finanzen der RLSB.

Im Auftrage

gez. Peter Reinert

Übersicht: Links zu den Onlineformularen

Onlineformular 2: Ergänzende Programme - **Beantragung** für **allgemein bildende Schulen**

<https://www.rlsb.de/service/online-verfahren/aktionsprogramme/lernfoerderung/eproabs>

Onlineformular 3: Ergänzende Programme - **Beantragung** für **Berufsbildende Schulen**

<https://www.rlsb.de/service/online-verfahren/aktionsprogramme/lernfoerderung/eprobbs>

Onlineformular 4: **Auszahlung**

<https://www.rlsb.de/service/online-verfahren/aktionsprogramme/lernfoerderung/eproabrech>

Achtung! Die Beantragung der Mitteln für den Einsatz von Freiwilligendienstleistenden wird ab Montag, den 15.11.2021, freigeschaltet.